

062835

13 C 169/06



Verkündet am 23.08.06
Sistig, JOS
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT EUSKIRCHEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Firma [REDACTED] Autovermietung GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer,
die [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wenning & Partner,
Hochkreuzallee 1, 53176 Bonn

gegen

die [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kugelmeier & Partner,
Oxfordstr. 10, 53111 Bonn

hat das Amtsgericht Euskirchen
auf die mündliche Verhandlung vom: 06.07.2008
durch den Richter am Amtsgericht Pötz

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1432,20 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.03.2006 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des durch das Urteil vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin geht aus abgetretenem Recht der Eheleute [Name] aus Euskirchen gegen die Beklagte vor. Der PKW der Eheleute [Name] war bei einem Verkehrsunfall beschädigt worden, für den die Beklagte dem Grunde nach zu 100 % haftet. Streitig bei der Schadensabwicklung ist nur die Schadenshöhe und hier lediglich die Frage der Höhe der der Klägerin nach abgetretenem Recht zustehenden Mietwagenkosten. Bezüglich der Abtretungsvereinbarung wird auf die Ablichtung der Urkunde Blatt 11 der Akten Bezug genommen.

Die Klägerin berechnete unter dem 13.02.2008 die Mietwagenkosten für 9 Tage mit insgesamt (brutto) 2062,20 €. Hinsichtlich der Einzelheitenrechnung vom 13.02.2008 wird Bezug genommen auf die Ablichtung der Urkunde Blatt 9 Akte.

Die Beklagte leistete hierauf lediglich eine Zahlung in Höhe von € 650,00.

Die Klägerin macht nunmehr den restlichen Rechnungsbetrag klageweise geltend. Sie trägt vor, die von ihr berechneten Preise seien ortsüblich und angemessen und beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte, die auf Klageabweisung anträgt, erhält die berechneten Preise für unangemessen hoch. Sie behauptet, dass man ein dem beschädigten Fahrzeug vergleichbares Fahrzeug für 9 Tage für weniger als € 600,00 anmieten könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht der Eheleute I..... gem. den §§ 823 ff. BGB, 7, 17 StVG, 3 Pflichtversicherungsgesetz ein restlicher Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten in der aus der Urteilsformel sich ergebenden Höhe zu.

Der Haftungsgrund ist unstreitig.

Der Höhe nach ist die Rechnung der Klägerin vom 13.02.2006 nicht zu beanstanden.

Nach der neuesten Rechtsprechung des BGH (VI ZR 117/05) kann bei der Fallgestaltung, die hier vorliegt, dass die Autovermietungsfirma nicht zwischen „Unfallersatztarifen“ und „Normaltarifen“ unterscheidet, sondern potenziellen Mietern einen einheitlichen Tarif anbietet, in Ausübung tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO der „Normaltarif“ auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwackemietpreisspiegels“ geschätzt werden. Bei Anwendung des genannten Mietpreisspiegels ergibt sich ein Normaltarif für 9 Tage (gewichtetes Mittel) einschließlich aller Nebenkosten ein Betrag von € 1618,00, wie ihn die Klägerin zutreffend in ihrem Schriftsatz vom 21.04.2006 (Blatt 39 der Akte) dargelegt hat. Der Betrag der streitgegenständlichen Rechnung beläuft sich auf € 2082,20, mithin knapp 30 % über dem Normaltarif nach Schwacke.

Eine solche Erhöhung bis zu 30 % über dem Normaltarif schätzt das Gericht als angemessen im Hinblick auf entsprechende unfallbedingte Mehrleistungen der Klägerin, wie etwa Vorfinanzierungskosten und das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen, durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen.

Die Zinsforderung ist aus dem Gesichtspunkt des Verzuges begründet; ihre Höhe ergibt sich aus dem Gesetz.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf dem § 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: € 1432,20.

Pütz,

Richter am Amtsgericht